

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die geplante Errichtung und den Betrieb einer Legehennenanlage am Standort 17268 Eselshütte/Jakobshagen

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 8. November 2016

Die Warther Heide Freilande GmbH & Co. KG, Warther Straße 4 a in 17268 Boitzenburger Land, Ortsteil Jakobshagen beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Haltung von Legehennen in Freilandhaltung auf dem Grundstück in 17268 Templin (Eselshütte), **Gemarkung Klosterwalde, Flur 1, Flurstücke 5, 6, 7, 8, 10, 56, 73, 74, 76, 78, 80, 84, 86 und 87** (Az. G04916).

Das geplante Vorhaben umfasst im Wesentlichen den Neubau eines Stalls für 39.990 Legehennen mit Kaltscharräumen und Auslaufbereichen (ca. 16 ha) sowie die Errichtung der erforderlichen Nebeneinrichtungen (z. B. Eierpackstelle, Futtersilos, Kotverladehalle, Abwassergruben).

Bei der geplanten Tierhaltungsanlage handelt sich um eine Anlage gemäß der Nummer 7.1.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung

über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 7.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG wurde für das beantragte Vorhaben eine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 in der Zeit von 9 Uhr bis 15 Uhr im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die geplante Umnutzung einer Schweinezuchtanlage in eine Bullenmast- und Schweinemastanlage am Standort 15518 Gölsdorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 8. November 2016

Die Gölsdorfer-Agrar-Produkte GmbH und Co. KG, Fürstenwalder Straße 13 a in 15517 Fürstenwalde, Ortsteil Trebus be-

antragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer gemischten Tierhaltungsanlage zur Mast von Bullen und Schweinen auf dem Grundstück in 15518 Gölsdorf (Gemeinde Steinhöfel), **Gemarkung Gölsdorf, Flur 1, Flurstücke 68 und 345** (Az. G07816).

Das beantragte Vorhaben umfasst die Stilllegung beziehungsweise den Abriss vorhandener Ställe und Güllegruben sowie die Sanierung beziehungsweise den Neubau von Stallbereichen mit den erforderlichen Nebeneinrichtungen (z. B. Futtersilos, Fahriloanlage, Abwassergruben). Für die geplante Bullenmast (900 Tierplätze) ist die Errichtung von 5 baugleichen Ställen geplant, die Haltung der Mastschweine (768 Tierplätze) soll in einem umgebauten Stall erfolgen.

Bei dem Vorhaben handelt sich um eine gemischte Tierhaltungsanlage der Nummer 7.1.11.3 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und der Nummer 7.11.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG wurde für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Errichtung und Betrieb einer Hähnchenmastanlage (Umnutzung Rinderanlage) am Standort 15306 Sachsendorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 8. Oktober 2016

Die Landwirtschaft Golzow Betriebs GmbH, Karl-Marx-Straße 4 in 15328 Golzow beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Hähnchenmastanlage mit 73.390 Tierplätzen auf dem Grundstück in 15306 Lindendorf, Ortsteil Sachsendorf, Straße des Friedens 29 A, **Gemarkung Sachsendorf, Flur 11, Flurstücke 97, 98 und 99** (Az. G06316).

Das beantragte Vorhaben umfasst den Umbau einer ehemaligen Rinderanlage zu einer Hähnchenmastanlage mit 73.390 Tierplätzen durch die Umnutzung vorhandener Ställe bzw. Anlagenteile und die Errichtung der erforderlichen Nebeneinrichtungen (Futtersilos, Heizungsanlage, Abwassergruben).

Für die Errichtung eines Brunnens (zur Löschwasserentnahme) und für 4 Versickerungsmulden werden gesonderte wasserrechtliche Erlaubnisverfahren geführt.

Bei dem Vorhaben handelt sich dabei um eine Tierhaltungsanlage der Nummer 7.1.3.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und der Nummer 7.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im 1. Quartal 2017 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden einen Monat **vom 16. November 2016 bis einschließlich 15. Dezember 2016**

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103, 15236 Frankfurt (Oder) (Tel. 0335 560-3182) und
- in der Amtsverwaltung Seelow-Land, Berliner Straße 31 a, Zimmer 7 15306 Seelow (Tel. 03346 804937)

ausgelegt und können dort während der Sprechzeiten von Jedermann eingesehen werden:

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 16. November 2016 bis einschließlich 29. Dezember 2016** schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder beim Amt Seelow-Land, Berliner Straße 31 in 15306 Seelow erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.